

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der voestalpine Wire Austria GmbH
voestalpine Wire Rod Austria GmbH
voestalpine Special Wire GmbH

Stand Jänner 2015

Geltungsbereich (1)

- (1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgen alle Arten von Lieferungen und/oder Leistungen der voestalpine Wire Austria GmbH, der voestalpine Wire Rod Austria GmbH sowie der voestalpine Special Wire GmbH, ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Allgemeine Bestimmungen (2)

- (1) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung gelten auch für zukünftige Geschäftsfälle bzw. für Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Vertragsformblätter des Kunden, die diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechen, sind (auch ohne unseren Widerspruch) gänzlich unwirksam, gleichgültig in welcher Form uns diese zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Abweichende Gegenbestätigungen des Kunden verpflichten uns nur, sollten wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Schweigen unsererseits, fehlender Widerspruch, bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung. Vorschriften jeglicher Art des Kunden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch uns.
- (4) Für den Inhalt und Umfang der Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (5) Vertragsänderungen, vertragliche Anpassungen, Stornierungen sowie die Sichtung von Aufträgen sind lediglich mit beiderseitigem schriftlichem Einvernehmen verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden.
- (6) Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
- (7) Angebote, Erfüllungsort und Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, EXW Incoterms 2010, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten.
- (8) Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Kaufpreis.

Zahlungsbedingungen (3)

- (1) Unsere Fakturen, auch solche über Teillieferungen, sind, wenn wir nicht anders angeboten haben, 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Verzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Bei Verzug ist der Kunde verpflichtet alle Kosten der Mahnung und gerichtlichen Geltendmachung, sowie die Kosten eines beigezogenen Anwaltes zu ersetzen.

Lieferfristen (4)

- (1) Der Kunde ist zur Abnahme der gelieferten Produkte zu den vertraglich vereinbarten Lieferterminen verpflichtet.
- (2) Unsere Haftung für die nichtrechtzeitige Lieferung ist ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt, in denen wir das Versendungsdatum schriftlich zugesagt haben.
- (3) Ist für uns ersichtlich, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, werden wir den Kunden unverzüglich hiervon unterrichten sowie den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- (4) Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins aufgrund groben Verschuldens zu vertreten haben und er erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Rücktritt hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Alle weiteren Ansprüche des Kunden aufgrund des Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt (5)

- (1) Die von uns gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen sowie Anwaltskosten in unserem Eigentum.
- (2) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehalteigentümer hat der Kunde alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen.
- (3) Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zu unserer Sicherung gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeitiges

zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen, dazu uns jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten.

- (4) Der Kunde ist zur Be- und Verarbeitung der verkauften Ware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der be- und verarbeiteten Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt.

Gewährleistung (6)

- (1) In den Fällen, in denen der Kunde ein Recht auf Mängelrüge hat, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- und Gefahrenüberganges der Lieferung. Diese Frist gilt auch für versteckte Mängel. Die Vermutungsfrist des § 924 ABGB wird abbedungen. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (Ein- und Ausbaurkosten etc.) trägt der Kunde.
- (3) Im Falle von rechtzeitig angezeigten Mängeln hat der Kunde uns binnen angemessener Frist ab entsprechendem Ersuchen unsererseits Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen im dafür notwendigen Umfang zu geben. Auf unser Verlangen, sind die beanstandeten Lieferungen und/oder Leistungen uns zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Handelsübliche oder geringere oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster und Probe.
- (5) Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, übernehmen wir keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die von uns ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für den bestimmten Einsatzzweck. Das Verwendungs- sowie Eignungsrisiko liegt ausschließlich beim Kunden.
- (6) Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten soweit gesetzlich zulässig.
- (7) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Mangel insbesondere auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung auf Baustellen, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden beruht.

Haftung (7)

- (1) Wir übernehmen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnende Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Gesamthöhe des Nettoauftragswertes der schadenursächlichen Einzellieferung (exkl. etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung oder Zoll) absolut beschränkt.
- (3) Die Haftung unsererseits für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit sind der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, Schäden aus KFZ-Rückholaktionen, Ersatz des entgangenen Gewinns, Ersatz von Anarbeitungskosten sowie – beispielsweise angeführt - entgangene Nutzung, Produktionsausfall oder entgangene Vertragsabschlüsse und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind weiters Schadenersatzansprüche aufgrund grobfahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten.
- (4) Sämtliche Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch 3 Jahre nach Lieferung.

Force Majeure (8)

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen unter anderem auch Naturereignisse, Ausbleiben von Zulieferungen, Maschinenbruch, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden, sowie alle Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungspflichten oder berechtigen uns vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten, ohne dass daraus der Kunde irgendwelche Ansprüche ableiten könnte.

Exportkontrolle (9)

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lieferung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.
- (4) Für Schäden, die uns durch die schuldhaftige Nichtbeachtung europäischer, österreichischer oder US-(Re-) Exportbestimmungen durch den Kunden entstehen, haftet uns der Kunde gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei.
- (5) Unsere Angebote (Vertrag, Auftragsbestätigung) und die Erfüllung des Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht (10)

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser jeweiliger Werksstandort, als ausschließlicher Gerichtsstand wird Leoben vereinbart.
- (2) Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreuung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen. Es gelten die Incoterms 2010 und österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96).
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.